



# Vermögensverwaltung und Auftragsrecht: Die Know-your-customer-rule

Matthias Trautmann

«Anlegerschutz im Finanzmarktrecht»

Jahrestagung des Universitären Forschungsschwerpunkts

(UFSP) Finanzmarktregulierung UZH, 4. Februar 2013



## Inhalt

1. Qualifikation des Vermögensverwaltungsvertrags
2. Pflicht zum sorgfältigen und getreuen Tätigwerden
3. Ziel der Vermögensanlage
4. Erkundigungspflicht
5. Folgen der Verletzung der Erkundigungspflicht
6. FINMA-Regulierungsvorschläge



## 1. Rechtliche Qualifikation der Vermögensverwaltung

- Versprechen des Vermögensverwalters: Verwaltung des Kundenvermögens nach professionellen Grundsätzen
- Versprechen des Kunden: Leistung eines Honorars
- Anwendbare Bestimmungen: Auftragsrecht



## 2. Pflichten des Beauftragten im Auftragsrecht

- Erledigung von Geschäften im Interesse des Mandanten
- Sorgfaltspflicht als Verhaltensmaxime: Sorgfältiges Tätigwerden nach wissenschaftlichen Erkenntnissen, Berufsstandards und Usanzen
- Treuepflicht als umfassende Interessenwahrung



### 3. Ziel der Vermögensanlage

- Verwaltung und Beratung bezüglich Risiko
- Vermögensanlage nach den Regeln der Kunst
- Sorgfaltspflicht gebietet Verwendung ökonomischer Modelle
- Portfoliotheorie als Beispiel



## 4. Erkundigungspflicht

- Rechtsnatur: Vertragliche Pflicht, insbesondere auch aufgrund Art. 395 OR
- Umfang: Informationen bezüglich Fachkenntnis und Risikobereitschaft und Risikofähigkeit
- Grenze: Verweigerung durch den Kunden, nicht wirtschaftliche Interessen des Beauftragten



## 5. Folgen der Verletzung der Erkundigungspflicht

- Haftung wegen Sorgfaltspflichtverletzung
- Haftung wegen Übernahmeverschulden
- Haftungsmassstab: Wissenschaftliche Standards, Usanzen und Berufsregeln



## 6. FINMA-Regulierungsvorschläge

Verhaltenspflichten:

- Obligationenrechtliche Vorschriften zum Auftrags- und Kaufrecht scheinen ungenügend
- Erkundigungs- und Warnpflichten gestützt auf Zivilrecht können keine Klarheit schaffen
- Dokumentationspflichten sollen eingeführt werden





## 6. FINMA-Regulierungsvorschläge

Beweislast:

- Unsicherheiten im gegenwärtigen Recht
- Beweispflicht des Kunden nach Art. 8 ZGB
- Beweislastumkehr im Einzelfall gestützt auf die Rechenschaftspflicht nach Art. 400 OR



## Drei Thesen zur Diskussion

1. Konkretes Fragen nach der Risikobereitschaft ohne vorgängige Erkundigung indiziert Unsorgfalt
2. Abweichen von den anerkannten ökonomischen Grundsätzen zur Portfoliogestaltung führt zur Vermutung der Unsorgfalt
3. Die von der FINMA monierten Mängel an der zivilrechtlichen Regelung sind nicht ersichtlich. Aufsichtsrechtliches Normieren der Erkundigungspflicht schafft keinen Mehrwert